

seine Grenze in eine neue rechtliche Dimension. Die Grenze umriß nicht lediglich einen Schutzbereich territorialer und personaler Art, sondern sie markierte die Ausdehnung eines besonderen, nämlich souveränen, Hoheitsbereichs, der einen spezifischen Schutz genoß. Dabei wandelten sich die Souveränitätsverständnisse im Laufe der Zeit und an die Stelle der Unabgeleitetheit der höchsten Herrschaftsgewalt des Regenten - mit Ausnahme der obersten Bindung an Gott - trat zuletzt die heute unbestrittene Ableitung der Souveränität ausschließlich aus dem geltenden Völkerrecht¹⁹. Trotz aller Veränderungen kennzeichnet die Staatsgrenze immer auch Grenzen staatlicher Souveränität als Inbegriff aller aus der Souveränität resultierenden Hoheitsrechte.

VI.

Dieser Umstand hat erhebliche Auswirkungen, doch bleiben wir zunächst bei dem Verlauf der Grenze entlang der sogenannten "natürlichen" Abgrenzungen, wie an Gebirgen, Flüssen und am Meer. Diese Grenzen galten lange Zeit als besonders vorteilhaft, weil sie den größten militärischen Schutz verkörperten. Aber auch für sie gilt, daß sie rechtlich keineswegs aus der "Natur der Sache" vorgegeben waren. Es bedurfte stets auch der ausdrücklichen Bestimmung, daß die "natürliche" Grenze zugleich die Staatsgrenze bilden sollte. Zudem mußte der Hinweis etwa nur auf einen Gebirgszug letztlich ungenau bleiben. Im Pyrenäenfrieden von 1659 wurden zwar ausdrücklich die "Berge der Pyrenäen" ("les monts Pyrénées") als "natürliche" Grenze zwischen Frankreich und Spanien bestimmt, doch erst im Vertrag vom 14. Juli 1795 wurde diese Aussage präzisiert: Die Grenze sollte auf dem Kamm der Berge verlaufen, die die Wasserscheide zwischen Frankreich und Spanien bilden²⁰.

Der Hinweis auf die "Natur" bedürfte nicht nur hier einer Präzisierung. Viel umstrittener kann der Verlauf der Staatsgrenze sein, wenn sie sich auf einen Fluß bezieht. Maßgeblich sind hier i. e. L. historische vertragliche Absprachen, etwa über die Flußnutzung durch die Schifffahrt oder den Fischfang bzw. die Förderung von Bodenschätzen. Vertragliche Sondergestaltungen, z. B. in Friedensverträgen, bestimmen das Bild. Fehlt es an Verträgen oder eindeutig unbestrittenen faktischen Nutzungen, so kommt es auf die Art des Flusses selbst an. Ist der betreffende Fluß schiffbar, so bildet der sogenannte Talweg, die Mitte der Schifffahrtsrinne, im Flußbett die Staatsgrenze; ist der Fluß nicht schiffbar, so bildet die Mittellinie zwischen beiden Ufern die Grenze²¹. Deutlich wird gerade hier, daß nicht lediglich (z. T. alte) Wirtschaftsinteressen eine Rolle spielen, sondern andere Auswirkungen des Souveränitätsprinzips: Es geht i. w. um die Ausdehnung der Hoheitsgewalt im räumlichen Sinne, um die Möglichkeit des hoheitlichen Zugriffs innerhalb des eigenen Staatsgebietes, z. B. bei der Verfolgung politischer Flüchtlinge.

¹⁹ Vgl. Dahm/Delbrück/Wolfrum, a.a. O., S. 215; Verdross/Simma, a.a.O., § 35.

²⁰ Vgl. Grewe, a.a.O., S. 377, 379.

²¹ Vgl. Ipsen, a.a.O., S. 279 ff.